

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass vom . April 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der
z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 21.05.2017, im Stadtteil Osterath, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 11.06.2017, im Stadtteil Lank, von 12.00 bis 17.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

für Osterath (Anlage 1)

Meerbuscher Straße, ab Höhe Haus-Nr. 59 bis Höhe Haus-Nr. 1
Willicher Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 8
Kaarster Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 14
Hochstraße, ab Höhe Haus-Nr. 15 bis Höhe Haus-Nr. 29
Bommershöfer Weg Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7
Kirchplatz, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7

für Lank (Anlage 2)

Hauptstraße, ab Höhe Haus-Nr. 13 bis Höhe Haus-Nr. 83
Gonellastraße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 15

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 20.05.2017 in Kraft. Sie tritt am 12.06.2017 außer Kraft.

Meerbusch, den April 2017

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage 1

Meerbusch-Osterath



